

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 17. März 2020

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 24. April 2012 (Amtsblatt vom 24. April 2012, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2020 (Amtsblatt vom 20. März 2020, Seite 8), beschlossen:

I.

§ 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ratsausschüsse und der sonstigen Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates bzw. der Ausschüsse zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

II.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 15.12.2020

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister